

TE Bvwg Erkenntnis 2024/1/25 I413 2278375-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.2024

Entscheidungsdatum

25.01.2024

Norm

ASVG §410

ASVG §44

ASVG §49

B-VG Art133 Abs4

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. ASVG § 44 heute
2. ASVG § 44 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 44 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2025
4. ASVG § 44 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
5. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
6. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
7. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
8. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
9. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
10. ASVG § 44 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
11. ASVG § 44 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
12. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
13. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
14. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
15. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
16. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
17. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
18. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
19. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
20. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013

21. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
22. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
23. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
24. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
25. ASVG § 44 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
26. ASVG § 44 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
27. ASVG § 44 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
28. ASVG § 44 gültig von 01.01.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
29. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
30. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
31. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
32. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
33. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
34. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
35. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
36. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
37. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
38. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
39. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
40. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
41. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
42. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
43. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
44. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
45. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
46. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
47. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
48. ASVG § 44 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
49. ASVG § 44 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
50. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
51. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
52. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
53. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
54. ASVG § 44 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
55. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
56. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
57. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
58. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
59. ASVG § 44 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
60. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
61. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
62. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
63. ASVG § 44 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
64. ASVG § 44 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
65. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
66. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
67. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
68. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
69. ASVG § 44 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
70. ASVG § 44 gültig von 01.01.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
71. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000

72. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
73. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
74. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
75. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
76. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
77. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
78. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
79. ASVG § 44 gültig von 01.11.1996 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996

1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

I413 2278375-1/17E, I413 2278375-1/17E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dr. Martin ATTLMAYR, LL.M. als Einzelrichter über die Beschwerde der XXXX GmbH, vertreten durch Geser & Partner Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungs GmbH & Co KG, gegen den Bescheid der Österreichischen Gesundheitskasse, Landesstelle Vorarlberg, vom 13.07.2023, Zl. XXXX, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 21.12.2023, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dr. Martin ATTLMAYR, LL.M. als Einzelrichter über die Beschwerde der römisch 40 GmbH, vertreten durch Geser & Partner Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungs GmbH & Co KG, gegen den Bescheid der Österreichischen Gesundheitskasse, Landesstelle Vorarlberg, vom 13.07.2023, Zl. römisch 40, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 21.12.2023, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 13.07.2023, Zl. XXXX, verpflichtete die belangte Behörde die Beschwerdeführerin als Dienstgeberin, für die in der Beilage angeführten Dienstgeber und Zeiträume allgemeine Beiträge, Umlagen und sonstige Beiträge in Höhe von 6.059,13 EURO (Spruchpunkt 1.) sowie die aufgrund dieser Beitragsnachverrechnung vorzuschreibenden Verzugszinsen bis einschließlich 30.05.2023 in der Höhe von 1.360,59 EURO (Spruchpunkt 2.) zu entrichten. 1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 13.07.2023, Zl. römisch 40, verpflichtete die belangte Behörde die Beschwerdeführerin als Dienstgeberin, für die in der Beilage angeführten Dienstgeber und Zeiträume allgemeine Beiträge, Umlagen und sonstige Beiträge in Höhe von 6.059,13 EURO (Spruchpunkt 1.) sowie die aufgrund dieser Beitragsnachverrechnung vorzuschreibenden Verzugszinsen bis einschließlich 30.05.2023 in der Höhe von 1.360,59 EURO (Spruchpunkt 2.) zu entrichten.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Beschwerdeführerin im Prüfzeitraum (2017 bis 2020) steuerfreie Kilometergelder an diverse Dienstnehmer ausbezahlt habe, jedoch über die, den ausbezahlten Kilometergeldern zu Grunde liegenden, Dienstreisen, keine oder nur mangelhafte Aufzeichnungen geführt habe. Zudem habe der Dienstnehmer Robert M. anlässlich seiner Hochzeit einen Gutschein in Höhe von 374 Euro sowie der Dienstnehmer Franz R. anlässlich seines Pensionsantrittes einen Gutschein der XXXX GmbH in Höhe von 655 Euro erhalten, wobei diese Zuwendungen ebenso nicht der Beitragspflicht unterworfen worden seien. Außerdem sei aufgrund der Gewährung des Gutscheines der XXXX GmbH an den Dienstnehmer Franz R. die Geringfügigkeitsgrenze

im Jahr 2019 überschritten worden und unterliege Franz R. im Zeitraum vom 01.04.2019 bis 30.04.2019 der Vollversicherung in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung nach dem ASVG und dem AIVG. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Beschwerdeführerin im Prüfzeitraum (2017 bis 2020) steuerfreie Kilometergelder an diverse Dienstnehmer ausbezahlt habe, jedoch über die, den ausbezahlten Kilometergeldern zu Grunde liegenden, Dienstreisen, keine oder nur mangelhafte Aufzeichnungen geführt habe. Zudem habe der Dienstnehmer Robert M. anlässlich seiner Hochzeit einen Gutschein in Höhe von 374 Euro sowie der Dienstnehmer Franz R. anlässlich seines Pensionsantrittes einen Gutschein der römisch 40 GmbH in Höhe von 655 Euro erhalten, wobei diese Zuwendungen ebenso nicht der Beitragspflicht unterworfen worden seien. Außerdem sei aufgrund der Gewährung des Gutscheines der römisch 40 GmbH an den Dienstnehmer Franz R. die Geringfügigkeitsgrenze im Jahr 2019 überschritten worden und unterliege Franz R. im Zeitraum vom 01.04.2019 bis 30.04.2019 der Vollversicherung in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung nach dem ASVG und dem AIVG.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde, welche sich ausschließlich gegen die Beitragsnachverrechnung betreffend die im Prüfzeitraum ausbezahlten Kilometergelder richtet. Im Übrigen wurde der Bescheid nicht angefochten. Die Beschwerdeführerin führte im Wesentlichen aus, dass aus dem T-Point-System alle relevanten Daten ersichtlich seien, bis auf die Angaben der Kilometerstände der für Dienstreisen eingesetzten Privatfahrzeuge der Dienstnehmer. Die betroffenen Dienstnehmer hätten angemessene Bezüge erhalten und entsprechende steuerfrei Kilometergelder habe der Dienstgeber ausschließlich als Aufwendersatz für Dienstfahrten mit dienstnehmereigenem KFZ verfügt, wenn der Dienstgeber aus rechtlichen Gründen dazu verpflichtet gewesen sei.

3. Am 22.09.2023 langten die gegenständliche Beschwerde sowie der Bezug habende Verwaltungsakt beim Bundesverwaltungsgericht ein.

4. Am 21.12.2023 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung statt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Beschwerdeführerin ist eine im Firmenbuch unter der FN XXXX eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Gemeinde XXXX. Die Beschwerdeführerin ist eine im Firmenbuch unter der FN römisch 40 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Gemeinde römisch 40.

Bei der Beschwerdeführerin fand für den Prüfzeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2020 eine gemeinsame Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen (GPLB) statt.

Während der GPLB konnten keine Fahrtenbücher über die im Prüfzeitraum ausbezahlten Kilometergelder vorgelegt werden, sondern wurden lediglich unvollständige Unterlagen seitens der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellt, sodass die ausbezahlten Kilometergelder vom Prüfer nicht als beitragsfrei anerkannt wurden.

Mit Haftungsbescheiden für die Jahre 2017 bis 2020 des Finanzamtes wurde über eine Nachzahlung der zu entrichtenden Lohnsteuer abgesprochen. Im Prüfbericht vom 31.05.2023, auf welchen die Haftungsbescheide jeweils Bezug nehmen, geht hervor, dass die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Unterlagen über die Dienstreisen mangelhaft sind und diese die grundlegenden Aufzeichnungspflichten nicht erfüllen. Überdies seien im Prüfungszeitraum Firmenfahrzeuge vorhanden gewesen, wobei der Arbeitgeber über Ersuchen mitgeteilt habe, dass für alle Fahrzeuge keine Fahrtenbücher vorliegen würden. Eine Überprüfung mit welchen Fahrzeugen die Dienstreisen tatsächlich durchgeführt wurden, sei deshalb unmöglich gewesen, weshalb die steuerfrei ausbezahlten Kilometergelder im Zuge der Lohnabgabenprüfung als steuerpflichtiger Bezug nachverrechnet worden seien.

Gegen diese Haftungsbescheide erhob die Beschwerdeführerin jeweils das Rechtsmittel einer Beschwerde. Diese Beschwerden nahm sie in der Folge wieder zurück. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 07.07.2023 wurden die Beschwerden für gegenstandslos erklärt.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem diesbezüglich unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten der belangten Behörde und dem Gerichtsakt des Bundesverwaltungsgerichtes sowie aus den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zur Beschwerdeführerin ergeben sich aus dem eingeholten Firmenbuchauszug.

Die Feststellungen betreffend die GPLB ergeben sich aus dem Prüfbericht und die weiteren im Verwaltungsakt einliegenden Prüfunterlagen (ON 2).

Dass während der GPLB keine Fahrtenbücher über die im Prüfzeitraum ausbezahlten Kilometergelder vorgelegt wurden, sondern lediglich Fahrtkostenaufstellungen, welche Datum, Projekt und Gesamtkilometer zur Verfügung gestellt wurden, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen XXXX in der mündlichen Verhandlung und aus den im Akt einliegenden Prüfungsunterlagen (Tabellen Fahrtkosten, Auszug aus dem tpoint-System). Sie weisen ein Datum, ein offensichtlich bezug habendes Projekt, Kilometer, Projektmitarbeiter, Zielort und Tätigkeit aus, die Summe der Kilometer wird ebenfalls ausgewiesen. Eine Information über Beginn und Ende der jeweiligen Dienstreise fehlt. Auch den im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgelegten Unterlagen der Fahrtkosten aller Dienstnehmer der Beschwerdeführerin sind solche Informationen nicht zu entnehmen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung gesteht der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin auch zu, dass Überschreitungen bei Fahrtgeldern, bei denen die Strecke vom Wohnort eines Mitarbeiters zum Arbeitsplatz miteingerechnet wurde, nicht durchgängig ersichtlich ist, sondern nur, wenn dieser tatsächlich ins Büro gekommen wäre. Daher ist in einer Zusammenschau der vorgelegten Unterlagen und der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung das Bundesverwaltungsgericht zur Überzeugung gelangt, dass die Unterlagen unvollständig bzw nicht ausreichend aussagekräftig sind und damit keine ausreichend tragfähigen Aufzeichnung zum Nachweis beitragsfreier Kilometergelder darstellen. Dass dies auch der Grund war, warum die ausbezahlten Kilometergelder vom Prüfer nicht als beitragsfrei anerkannt wurden, schilderte dieser in der mündlichen Verhandlung und ergibt sich auch aus der Begründung des Prüfberichts zu den einzelnen Dienstnehmern. Dass während der GPLB keine Fahrtenbücher über die im Prüfzeitraum ausbezahlten Kilometergelder vorgelegt wurden, sondern lediglich Fahrtkostenaufstellungen, welche Datum, Projekt und Gesamtkilometer zur Verfügung gestellt wurden, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen römisch 40 in der mündlichen Verhandlung und aus den im Akt einliegenden Prüfungsunterlagen (Tabellen Fahrtkosten, Auszug aus dem tpoint-System). Sie weisen ein Datum, ein offensichtlich bezug habendes Projekt, Kilometer, Projektmitarbeiter, Zielort und Tätigkeit aus, die Summe der Kilometer wird ebenfalls ausgewiesen. Eine Information über Beginn und Ende der jeweiligen Dienstreise fehlt. Auch den im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgelegten Unterlagen der Fahrtkosten aller Dienstnehmer der Beschwerdeführerin sind solche Informationen nicht zu entnehmen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung gesteht der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin auch zu, dass Überschreitungen bei Fahrtgeldern, bei denen die Strecke vom Wohnort eines Mitarbeiters zum Arbeitsplatz miteingerechnet wurde, nicht durchgängig ersichtlich ist, sondern nur, wenn dieser tatsächlich ins Büro gekommen wäre. Daher ist in einer Zusammenschau der vorgelegten Unterlagen und der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung das Bundesverwaltungsgericht zur Überzeugung gelangt, dass die Unterlagen unvollständig bzw nicht ausreichend aussagekräftig sind und damit keine ausreichend tragfähigen Aufzeichnung zum Nachweis beitragsfreier Kilometergelder darstellen. Dass dies auch der Grund war, warum die ausbezahlten Kilometergelder vom Prüfer nicht als beitragsfrei anerkannt wurden, schilderte dieser in der mündlichen Verhandlung und ergibt sich auch aus der Begründung des Prüfberichts zu den einzelnen Dienstnehmern.

Die Feststellungen zu den Haftungsbescheiden ergeben sich aus dem Verwaltungsakt (ON 5) sowie aus dem Bericht der Außenprüfung durch das zuständige Finanzamt.

Dass gegen diese Haftungsbescheide die Beschwerdeführerin jeweils das Rechtsmittel erhoben hatte und diese Beschwerden in der Folge wieder zurückgenommen worden sind, sodass sie mit Beschwerde vorentscheidung vom 07.07.2023 für gegenstandslos erklärt worden sind, ergibt sich aus dem im Verwaltungsakt (ON 5) einliegenden Unterlagen, darunter die Beschwerde vorentscheidung vom 07.07.2023.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Abweisung der Beschwerde

3.1. Unstrittig ist im vorliegenden Fall, dass der Dienstnehmer Robert M. anlässlich seiner Hochzeit einen Gutschein in Höhe von 374 Euro, sowie der Dienstnehmer Franz R. anlässlich seines Pensionsantrittes einen Gutschein der XXXX GmbH in Höhe von 655 Euro erhalten hat, wobei diese Zuwendungen nicht der Beitragspflicht unterworfen worden

sind. Ebenso ist unstrittig, dass aufgrund der Gewährung des Gutscheines der XXXX GmbH an den Dienstnehmer Franz R. die Geringfügigkeitsgrenze im Jahr 2019 überschritten wurde und Franz R. im Zeitraum vom 01.04.2019 bis 30.04.2019 der Vollversicherung in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung nach dem ASVG und dem AIVG unterlag. Diese im Bescheid getroffenen Feststellungen wurde durch die Beschwerdeführerin nicht angefochten. 3.1. Unstrittig ist im vorliegenden Fall, dass der Dienstnehmer Robert M. anlässlich seiner Hochzeit einen Gutschein in Höhe von 374 Euro, sowie der Dienstnehmer Franz R. anlässlich seines Pensionsantrittes einen Gutschein der römisch 40 GmbH in Höhe von 655 Euro erhalten hat, wobei diese Zuwendungen nicht der Beitragspflicht unterworfen worden sind. Ebenso ist unstrittig, dass aufgrund der Gewährung des Gutscheines der römisch 40 GmbH an den Dienstnehmer Franz R. die Geringfügigkeitsgrenze im Jahr 2019 überschritten wurde und Franz R. im Zeitraum vom 01.04.2019 bis 30.04.2019 der Vollversicherung in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung nach dem ASVG und dem AIVG unterlag. Diese im Bescheid getroffenen Feststellungen wurde durch die Beschwerdeführerin nicht angefochten.

Den Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet ausschließlich die seitens der belangten Behörde festgestellte Nachverrechnung im Zusammenhang mit den im Prüfzeitraum ausbezahlten Kilometergeldern.

Gemäß § 44 Abs. 1 ASVG ist der im Beitragszeitraum gebührende auf Cent gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2 Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) für Pflichtversicherte. Als Arbeitsverdienst gilt bei den pflichtversicherten Dienstnehmern und Lehrlingen das Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1, 3, 4 und 6 ASVG (§ 44 Abs. 1 Z 1 ASVG). Gemäß Paragraph 44, Absatz eins, ASVG ist der im Beitragszeitraum gebührende auf Cent gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach Paragraph 49, Absatz 2, Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) für Pflichtversicherte. Als Arbeitsverdienst gilt bei den pflichtversicherten Dienstnehmern und Lehrlingen das Entgelt im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, 3, 4 und 6 ASVG (Paragraph 44, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG).

Unter Entgelt sind gemäß § 49 Abs. 1 ASVG die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält. Unter Entgelt sind gemäß Paragraph 49, Absatz eins, ASVG die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

Gemäß § 49 Abs. 3 Z 1 ASVG gelten Vergütungen des Dienstgebers an den Dienstnehmer, durch welche die durch dienstliche Verrichtungen für den Dienstgeber veranlassten Aufwendungen des Dienstnehmers abgegolten werden (Auslagenersatz) nicht als Entgelt; hiezu gehören insbesondere Beträge, die den Dienstnehmern (Lehrlingen) als Fahrtkostenvergütungen einschließlich der Vergütungen für Wochenend(Familien)heimfahrten, Tages- und Nächtigungsgelder gezahlt werden, soweit sie nach § 26 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, nicht der Einkommensteuer(Lohnsteuer)pflcht unterliegen. Gemäß Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer eins, ASVG gelten Vergütungen des Dienstgebers an den Dienstnehmer, durch welche die durch dienstliche Verrichtungen für den Dienstgeber veranlassten Aufwendungen des Dienstnehmers abgegolten werden (Auslagenersatz) nicht als Entgelt; hiezu gehören insbesondere Beträge, die den Dienstnehmern (Lehrlingen) als Fahrtkostenvergütungen einschließlich der Vergütungen für Wochenend(Familien)heimfahrten, Tages- und Nächtigungsgelder gezahlt werden, soweit sie nach Paragraph 26, des Einkommensteuergesetzes 1988, Bundesgesetzblatt Nr. 400, nicht der Einkommensteuer(Lohnsteuer)pflcht unterliegen.

Die für den beschwerdegegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des § 26 Z 4 EStG 1988 lautet auszugsweise wie folgt: Die für den beschwerdegegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des Paragraph 26, Ziffer 4, EStG 1988 lautet auszugsweise wie folgt:

„Leistungen des Arbeitgebers, die nicht unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit fallen

§ 26. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht Paragraph 26, Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht:

[...]

4. Beträge, die aus Anlass einer Dienstreise als Reisevergütungen (Fahrtkostenvergütungen, Kilometergelder) und als Tagesgelder und Nächtigungsgelder gezahlt werden. Eine Dienstreise liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers

- seinen Dienstort (Büro, Betriebsstätte, Werksgelände, Lager usw.) zur Durchführung von Dienstverrichtungen verlässt oder
- so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, dass ihm eine tägliche Rückkehr an seinen ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann.“

3.2. Für den gegenständlichen Fall bedeutet dies Folgendes:

Im gegenständlichen Fall ist unstrittig, dass die Beschwerdeführerin im Prüfzeitraum (01.01.2017 bis 31.12.2020) steuerfreie Kilometergelder an diverse Dienstnehmer ausbezahlte.

Gemäß § 26 Z 4 EStG gehören Beträge, die aus Anlass einer Dienstreise als Reisevergütungen (Fahrtkostenvergütungen, Kilometergelder) und als Tagesgelder und Nächtigungsgelder gezahlt werden, nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Gemäß Paragraph 26, Ziffer 4, EStG gehören Beträge, die aus Anlass einer Dienstreise als Reisevergütungen (Fahrtkostenvergütungen, Kilometergelder) und als Tagesgelder und Nächtigungsgelder gezahlt werden, nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Eine Dienstreise liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers seinen Dienstort (Büro, Betriebsstätte, Werksgelände, Lager usw.) zur Durchführung von Dienstverrichtungen verlässt oder so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, dass ihm eine tägliche Rückkehr an seinen ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann. Bei Arbeitnehmern, die ihre Dienstreise vom Wohnort aus antreten, tritt an die Stelle des Dienstortes der Wohnort (Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt, Familienwohnsitz).

Zudem ist festzuhalten, dass die in § 49 Abs 3 Z 1 erster Satz, zweiter Halbsatz ASVG genannten Entgeltbestandteile nur unter der Voraussetzung vom Entgeltbegriff des ASVG ausgenommen und daher beitragsfrei sind, dass sie nach § 26 EStG 1988 nicht der Einkommensteuer(Lohnsteuer)pflcht unterliegen. Bei der Steuerfreiheit handelt es sich insoweit um eine Vorfrage für die Beitragspflicht. Sobald eine rechtskräftige Entscheidung der Finanzbehörden vorliegt, ist sie auch für die Sozialversicherungsbehörden im Beitragsverfahren bindend (vgl. VwGH 14.11.2012, 2010/08/0205; 25.05.1987, 86/08/0100; vgl auch Blume in Sonntag, ASVG12, § 49 Rz 92b). Zudem ist festzuhalten, dass die in Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer eins, erster Satz, zweiter Halbsatz ASVG genannten Entgeltbestandteile nur unter der Voraussetzung vom Entgeltbegriff des ASVG ausgenommen und daher beitragsfrei sind, dass sie nach Paragraph 26, EStG 1988 nicht der Einkommensteuer(Lohnsteuer)pflcht unterliegen. Bei der Steuerfreiheit handelt es sich insoweit um eine Vorfrage für die Beitragspflicht. Sobald eine rechtskräftige Entscheidung der Finanzbehörden vorliegt, ist sie auch für die Sozialversicherungsbehörden im Beitragsverfahren bindend vergleiche VwGH 14.11.2012, 2010/08/0205; 25.05.1987, 86/08/0100; vergleiche auch Blume in Sonntag, ASVG12, Paragraph 49, Rz 92b).

Im vorliegenden Fall liegen für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum (01.01.2017 bis 31.12.2020) rechtskräftige die Einkommenssteuerpflicht betreffenden Entscheidungen des Finanzamtes vor.

Mit rechtskräftigen Haftungsbescheiden für die Jahre 2017 bis 2020 wurde ausgesprochen, dass eine Überprüfung der materiellen Voraussetzungen des § 26 Z 4 EStG mangels Vorlage geeigneter Unterlagen nicht möglich war, weshalb die steuerfrei ausbezahlten Kilometergelder im Zuge der Lohnabgabenprüfung als steuerpflichtiger Bezug nachverrechnet wurden. Mit rechtskräftigen Haftungsbescheiden für die Jahre 2017 bis 2020 wurde ausgesprochen, dass eine Überprüfung der materiellen Voraussetzungen des Paragraph 26, Ziffer 4, EStG mangels Vorlage geeigneter Unterlagen nicht möglich war, weshalb die steuerfrei ausbezahlten Kilometergelder im Zuge der Lohnabgabenprüfung als steuerpflichtiger Bezug nachverrechnet wurden.

Diese rechtskräftigen Entscheidungen der Finanzbehörde entfalten im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des VwGH (vgl. VwGH 14.11.2012, 2010/08/0205; 25.05.1987, 86/08/0100) Bindungswirkung für das gegenständliche Verfahren. Diese rechtskräftigen Entscheidungen der Finanzbehörde entfalten im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des VwGH vergleiche VwGH 14.11.2012, 2010/08/0205; 25.05.1987, 86/08/0100) Bindungswirkung für das gegenständliche Verfahren.

Aufgrund der ausgeführten Bindungswirkung war eine eigenständige Prüfung der Kriterien des § 26 Z 4 EStG 1988 durch das erkennende Gericht nicht vorzunehmen. Aufgrund der ausgeführten Bindungswirkung war eine

eigenständige Prüfung der Kriterien des Paragraph 26, Ziffer 4, EStG 1988 durch das erkennende Gericht nicht vorzunehmen.

Der von der Beschwerdeführerin ausbezahlte Reisekostenersatz in Form von Kilometergeldern unterliegt somit der Beitragspflicht gemäß § 49 Abs. 3 Z 1 ASVG. Der von der Beschwerdeführerin ausbezahlte Reisekostenersatz in Form von Kilometergeldern unterliegt somit der Beitragspflicht gemäß Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer eins, ASVG.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die vorliegende Entscheidung basiert auf den oben genannten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die vorliegende Entscheidung basiert auf den oben genannten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

Schlagworte

Beitragsnachverrechnung Beitragspflicht Bindungswirkung Dienstreise Finanzamt Kilometergeld

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:I413.2278375.1.00

Im RIS seit

31.01.2024

Zuletzt aktualisiert am

31.01.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at